

RICHTLINIE DES RATES**vom 16. Dezember 1980****zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger****(80/1267/EWG)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen über den Kraftstoffverbrauch und die Motorleistung von Kraftfahrzeugen sind in einigen Mitgliedstaaten anders als in anderen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, entweder zusätzlich zu den derzeitigen Bestimmungen der Mitgliedstaaten oder anstelle derselben unverzüglich gemeinsame Bestimmungen zu erlassen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgt zweckmäßigerweise im Rahmen des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens für jeden Fahrzeugtyp nach der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾, in der Fassung der Richtlinie 78/547/EWG ⁽⁴⁾. Es ist deshalb angezeigt, diese Richtlinie dadurch zu ergänzen, daß in Anhang I (Muster des Beschreibungsbogens) und in Anhang II (Muster des EWG-Betriebserlaubnisbogens) die hierfür erforderlichen Angaben aufgenommen werden, und zwar unbeschadet anderer, insbesondere der im Kommissionsvorschlag vom 5. Januar 1977 vorgesehenen Anpassungen dieser Richtlinie —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 118 vom 16. 5. 1977, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 39.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

1. Punkt 3.2.5 erhält folgende Fassung:
„3.2.5. Nennleistung: ... kW bei der Drehzahl ... 1/min (q)“.
2. Punkt 3.2.6 erhält folgende Fassung:
„3.2.6. Nenndrehmoment: ... Nm bei der Drehzahl ... 1/min (q)“.
3. Folgender Punkt wird angefügt:
„3.5. Kraftstoffverbrauch (q'')
3.5.1. Stadtverkehr: ... l/100 km
3.5.2. Konstante Geschwindigkeit von 90 km/h: ... l/100 km
3.5.3. Konstante Geschwindigkeit von 120 km/h: ... l/100 km“.
4. Zwischen der Bemerkung q und der Bemerkung r werden folgende Bemerkungen eingefügt:
„(q') Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1267/EWG vom 16. Dezember 1980
(q'') Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1267/EWG vom 16. Dezember 1980“.

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

1. Punkt 3.2.1 erhält folgende Fassung:
„3.2.1. Nennleistung und Nenndrehmoment
ER — P“.
2. Folgender Punkt wird angefügt:
„3.3. Kraftstoffverbrauch
ER — P“.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Colette FLESCH